



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 21.06.12
1. und 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/751

Beschluss-Nr.: 426/29/12

Beschlussdatum: 21.06.12

Gegenstand: 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	24.05.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	07.06.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 15.05.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 21.06.12 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 21.08.02, Nr. 11, Seite 6, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 03.06.10, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 23.06.10, Nr. 6, Seite 7 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Einwohner der Stadt Neubrandenburg erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer jeden Sitzung der Stadtvertretung Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Fragen sollten zwei Tage vor Beginn der Sitzung beim Stadtpräsidenten schriftlich oder zur Niederschrift vorliegen.“

2. Im § 7 Abs. 3 wird Punkt 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„im Rahmen der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 250.000 Euro je Geschäftsvorfall.“

3. Im § 7 Abs. 3 wird Punkt 7 mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.“

4. Im § 7 wird nach dem Absatz 5 ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt (die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend):

„Der Hauptausschuss befasst sich mit aktuellen Entwicklungsrichtungen auf dem Gebiet des E-Government.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung: neun Mitglieder der Stadtvertretung,
 Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, wirtschaftliche Beteiligungen,
 Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: neun Mitglieder der Stadtvertretung,
 Aufgabengebiet: örtliche Prüfung nach Kommunalprüfungsgesetz;

3. Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreter und sachkundige Einwohner,
 Aufgabengebiet: Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Denkmalpflege sowie Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist; Immissionsschutz und Umweltverträglichkeit, Landschafts- und Grünordnungsplanung;

4. Kulturausschuss

Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreter und sachkundige Einwohner,
 Aufgabengebiet: Kulturpflege, Kulturförderung, kulturelle Einrichtungen, Stadtmarketing und Tourismusmarketing;

5. Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport

Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreter und sachkundige Einwohner,
 Aufgabengebiet: Jugend, Soziales einschließlich Wohlfahrtspflege, Familie und Senioren im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge; Schulwesen, Schulbauten; Sportförderung und Sportveranstaltungen;"

6. § 8 Abs. 7 wird gestrichen.

7. § 8 Abs. 8 wird § 8 Abs. 7. In § 8 Abs.7 wird der letzte Satz wie folgt neu formuliert:

„Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport einmal im Jahr über seine Arbeit.“

8. § 8 Abs. 9 wird § 8 Absatz 8 und wird wie folgt neu formuliert:

„Die Sitzungen des Finanzausschusses, Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses, Kulturausschusses und des Ausschusses für Generationen, Bildung und Sport sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.“

9. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Worte ergänzt:

„und über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.“

10. Im § 9 Abs. 6 sind die Worte „unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands“ zu streichen. Die Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands ist mit 31.12.09 außer Kraft getreten. Die Landesverordnung über die Besoldung und Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit in Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalbesoldungslandesverordnung - KomBesLVO M-V) ist anzuwenden.

11. Im § 14 Abs. 1 wird das Wort „EntschVO“ durch „EntschVO M-V“ ersetzt.

12. § 14 Abs. 6 wird gestrichen.

13. § 14 Abs. 7 wird § 14 Abs. 6. Im § 14 Abs. 6 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

14. Im § 14 wird ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.“

15. Im § 14 Abs. 8 sind die Zeichen „€“ durch die Worte „Euro“ zu ersetzen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Zu Artikel 1 Punkt 1:

Es erfolgt eine Neuformulierung entsprechend § 17 Abs. 1 KV M-V.

Zu Artikel 1 Punkt 2:

Die kameralen Begriffe „Ausgaben“ und „Ausgabenfall“ wurden durch die doppischen Begriffe „Aufwendungen“, „Auszahlungen“ und „Geschäftsvorfall“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Punkt 3 und Punkt 9:

Entsprechend der Kommunalverfassung § 44 Abs. 4 ist eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung über die Annahme von Spenden erforderlich. Da die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg keine Wertgrenzen bezüglich der Annahme von Spenden enthält, obliegt die Entscheidung über die Annahme ausschließlich der Stadtvertretung. Mit der neuen Regelung in der Hauptsatzung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von 100 bis 1.000 Euro der Hauptausschuss und bis 100 Euro der Oberbürgermeister.

Zu Artikel 1 Punkt 4:

Die Befassung mit E-Government im Hauptausschuss war Konsens in der Präsidiumssitzung am 30.04.12.

Zu Artikel 1 Punkt 5 und Punkt 6:

In Folge des Übergangs von Aufgaben an den neuen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Zuge des Landkreisneuordnungsgesetzes wird die Ausschussstruktur der Stadtvertretung Neubrandenburg geändert.

Zu Artikel 1 Punkt 7:

Da der Sozialausschuss entfällt, erfolgt eine Neuordnung zum Ausschuss für Generationen, Schule und Sport.

Zu Artikel 1 Punkt 8:

Da der Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend des Kommunalprüfungsgesetzes nichtöffentlich tagt, erfolgt mit der neuen Formulierung eine Klarstellung.

Zu Artikel 1 Punkt 10:

Seit dem 01.01.10 sind alle Besoldungsgruppen an das Niveau der alten Bundesländer (100%) angepasst worden, so dass dieser Passus entfallen kann.

Zu Artikel 1 Punkt 11:

Statt „EntschVO“ heißt es richtig „EntschVO M-V“.

Zu Artikel 1 Punkt 12:

§ 14 Abs. 6 bezieht sich auf die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ist daher zu streichen.

Zu Artikel 1 Punkt 13:

Unter Beachtung des § 14 Abs. 2 S. 2 EntschVO M-V ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Punkt 14:

Diese Regelung war in der EntschVO von 1994 enthalten, ist aber nicht in die derzeit gültige EntschVO M-V übernommen worden. Diese Regelung soll in der Praxis beibehalten werden. Die jetzige Übernahme in die Hauptsatzung ist eine Klarstellung.

Zu Artikel 1 Punkt 15:

Diese Änderung dient der Vereinheitlichung der Schreibweise.